



An alle Kunden und Interessenten

Hinweise zur Beantragung der Förderung BEG EM - Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen

Ab dem 01.01.2023 gelten für den Anschluss an ein Fernwärmenetz wieder höhere Fördersätze. Bei Austausch einer Ölheizung durch einen Fernwärmeanschluss liegt jetzt die Förderung bei 40%.

Die Beantragung kann bei Wechsel auf Fernwärme auch ohne einen zertifizierten Energieberater (Energieeffizienz-Berater) erfolgen. Wir wollen unseren Kunden für die Beantragung deshalb an dieser Stelle ein paar Hinweise zur Antragsstellung geben:

- das Antragsformular ist auf www.bafa.de/beg unter dem Bereich „Informationen für Antragsstellende“ zu finden
- Hinweise zur Antragsstellung selbst sind dem angehängten Merkblatt zu entnehmen. Weitere Hinweise ebenfalls unter www.bafa.de/beg unter dem Bereich „Förderprogramm im Überblick“ zu finden
- Spezifische Hinweise zum Ausfüllen des Antrages bei einem Anschluss an die Wärmeversorgung Marquartstein:

Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

- Anschluss an ein Gebäudenetz
 Anschluss an ein Wärmenetz

Die Wärmeübergabestation / Kompaktstation geht in mein Eigentum über: *

- Ja Nein

- bei Ersatz von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungen

Heizungs-Tausch-Bonus

Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein zusätzlicher Bonus von 10 Prozentpunkten für Anlagen nach Nummer 5.3 Buchstaben a bis e sowie g bis h gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein zusätzlicher Bonus von 10 Prozentpunkten für Anlagen nach Nummer 5.3 Buchstaben a bis e sowie g bis h gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für den Austausch auch einzelner Etagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung. Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebene Heizung im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden. Davon ausgenommen sind gasbetriebene Brennstoffzellenheizungen nach Nummer 5.3 Buchstabe c. *

- Ja Nein

Bankverbindung:

- bei den Ausgaben sind neben den Anschlusskosten für die Fernwärme (z.B. auf Basis unserer Kostenschätzung) auch die Kosten für den Ausbau der alten Heizung, Öltanks etc. anzusetzen. Siehe unten!

(Empfehlung: ausreichend Puffer einkalkulieren, es erfolgt am Ende eine Förderung nach tatsächlich angefallenen, anrechenbaren Kosten)

Bei Wohngebäuden können pro Wohneinheit bis zu 60.000 EUR beantragt werden. Bei Nichtwohngebäuden werden bis zu 1.000 EUR pro Quadratmeter Nettogrundfläche gefördert.

- Zeitpunkt der Antragsstellung:
Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheides ist mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit zu rechnen. Ab Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnt der zunächst 24-monatige Bewilligungszeitraum, in der die beantragte Maßnahme abgeschlossen werden sollte. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist mit einem formlosen, schriftlichen Antrag mit Begründung verlängert werden.

Bei einem Anschluss an die Wärmeversorgung Marquartstein („WvM“) empfehlen wir eine Antragsstellung der BEG Förderung, sobald eine Erschließung Ihres Standortes zumindest für die kommenden Jahre absehbar ist (Im Zweifelsfall halten Sie bitte mit uns Rücksprache!)

Der Abschluss des Wärmeliefervertrages mit der WvM ist aufgrund der Vertragsgestaltung grundsätzlich schon vor Antragsstellung bzw. Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich.

- Dateien-Upload: eine Übermittlung von Angeboten usw. ist zur Beantragung nicht erforderlich.
Pflicht-Upload bei Anschluss an Wärmenetze ist jedoch ein **Lageplan der Gebäude**, der auch in Form einer Handskizze erfolgen kann.

Falls Sie Unterstützung bei der Beantragung benötigen, wenden Sie sich z.B. an ihren Heizungsinstallateur oder einen regionalen Energieberater (siehe auch <https://www.energie-effizienz-experten.de/>)

Auszug aus dem „BEG Infoblatt zu den förderfähigen Kosten“

Version 7.0 (01/2023) – Ohne Gewähr auf

4. Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Förderfähig sind im Rahmen der BEG EM folgende regenerative Anlagen zur Wärmeerzeugung:

- a. Solarthermie-Anlagen
- b. Biomasse-Anlagen
- c. Elektrisch betriebene Wärmepumpen-Anlagen
- d. Brennstoffzellenheizung
- e. Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien (siehe Nummer 4.2)
- f. Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes
- g. Anschluss an ein Gebäudenetz
- h. **Anschluss an ein Wärmenetz**

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Anlagen zur Wärmeerzeugung förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Gebäudes erforderlich sind, soweit sie nicht in Nummer 8 ausgeschlossen sind.

Als förderfähige Investitionskosten gelten jeweils die Anschaffungskosten eines geförderten Wärmeerzeugers, die Errichtung und Erweiterung eines Gebäudenetzes, der Anschluss an ein Wärmenetz (Gebäudenetz und öffentliches Netz), die Kosten für Installation und Inbetriebnahme.

In der Neubauförderung (BEG WG/BEG NWG) sind im Rahmen der Förderfähigkeit der gesamten Bauwerkskosten alle technischen Anlagen des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäude förderfähig, soweit sie nicht in Nummer 8 bzw. in den jeweiligen Förderrichtlinien/FAQ ausgeschlossen sind.

Voraussetzung für den Heizungs-Tausch-Bonus in der BEG EM: Der Bonus wird nur für funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas- und Nachtspeicherheizungen gewährt.

Voraussetzung ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung. Nach deren Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit Nachtspeicherheizungen oder fossilen Brennstoffen im Gebäude bzw. gebäudenah beheizt werden. Gasheizungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre im Betrieb sein. Ausgenommen von der Mindestbetriebslaufzeit sind dezentrale Gasetagenheizungen.

4.1 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

- ...
- Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Notwendige fachtechnischen Arbeiten und Materialien, z. B.
 - o Transport
 - o Aufständering, Unterkonstruktion
 - o Fundament, Einhausung
- Zum Anschluss des Wärmeerzeugers erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung (Heizkreisverteiler)
- Einstellung der Heizkurve

4.2 Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Voraussetzung für die Förderung von Anlagen der „Innovativen Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ ist die Aufnahme in die Positivliste entsprechender Anlagen.

Eine Antragstellung für die Einzelmaßnahmen „innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ ist ausschließlich dann zulässig, wenn die schriftliche Bestätigung zur Förderfähigkeit vorliegt, als Schreiben eines Durchführers (BAFA oder KfW) oder Veröffentlichung der entsprechenden Anlage in der Positivliste auf den Internetseiten der Durchführer.

Weitere Informationen finden Sie in der „Liste der technischen FAQ - Einzelmaßnahmen“.

4.3 Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden

Förderfähig sind auch Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

....
....

4.6 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Umsetzung elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten heizungstechnischen Anlagen.

Es können grundsätzlich sowohl Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) als auch Gebäudeautomationstechnik bis hin zu übergreifenden Gebäudeleit- und Energiemanagementsystemen berücksichtigt werden, sofern diese auch der Betriebs- und Verbrauchsoptimierung eines förderfähigen Wärmereizers dienen.

- Sensoren, Aktoren, Datenlogger (z. B. auch Strom- und Wärmemengenerfassungen)
- Digitale/elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate,
- Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten,
- Digitale/elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen und Energiekosten
- Digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Smart Home“)
- Gebäudeautomationssysteme inklusive Feldtechnik, Gebäudeleittechnik, Energiemanagementsysteme
- Notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien

4.7 Wärmespeicher

- Alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser-, u. Kombispeicher, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- Erdwärmespeicher
- Tiefen-Aquifer-oder Hohlraum-Wärmespeicher

4.8 Heiz- bzw. Technikraum

- Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmerzeugers erforderlich ist

....

4.11 Wärmeverteilung und Wärmeübergabe

Förderfähig sind:

- Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inklusive Trittschalldämmung und Estrich, Putzarbeiten, Bei Komplettsanierung nach BEG WG/NWG auch Bodenbeläge, Wandverkleidung*
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z. B. auch Gebläsekonvektoren), die eine Reduzierung der Vorlauftemperatur ermöglichen (Vorlauftemperatur ≤ 55 °C)
- Einbau voreinstellbarer oder Austausch von Thermostatventilen, Einbau oder Austausch von Strangdifferenzdruckreglern
- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.
Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- In Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
- Umstellung von Einzel- bzw. Etagenheizung auf zentrale Heizung
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Erstanschluss an ein Gebäude- und Wärmenetz sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss
- **Anschlusskosten für den Anschluss an ein Wärmenetz****
- Installationskosten inklusive einmaliger Anschlussgebühren bei Anschluss an ein Wärmenetz**

*Es sind die Hinweise in Nummer 8 zu berücksichtigen.

**Eine Umlage der Kosten von in der BEG geförderten Maßnahmen in nochmals zu fördernde Anschlusskosten ist nicht zulässig.

4.12 Warmwasserbereitung

- Umstellung von einer dezentralen Warmwasserbereitung auf eine zentrale, heizungsintegrierte Warmwasserbereitung (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender/energiesparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc.) zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit
- Einbau hocheffizienter Warmwasser-Wärmepumpen
- Frischwasser- u. Wohnungsstationen
- Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen und sonstige Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Trinkwasser
- Hocheffiziente Zirkulationspumpen

- Elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Wärmemengenzähler

4.13 Demontagarbeiten

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)